

ARCHITEKTENVERTRAG

Ort

Datum



ZWISCHEN

DER / DEM / DEN ARCHITEKT/EN/ ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT

H./Fr.

Kammermitglied Nr.

Steuernummer

des Col·legi d'Arquitectes de Catalunya (Architektenkammer von Katalonien) und mit Sitz in:

Straß

Hausnummer

PLZ

Ort

handelnd in eigenem Namen und Interesse,
nachfolgend **ARCHITEKT** genannt.

UND

DEM/DEN AUFTRAGGEBER/N

H./Fr.

Steuernummer

und mit Sitz in:

Straß

Hausnummer

PLZ

Ort

handelnd in eigenem Namen und Interesse,
nachfolgend **AUFTRAGGEBER** genannt.

Die Parteien erkennen gegenseitig die erforderliche Rechtsfähigkeit zum Abschluss dieses Vertrags an und

ERKLÄREN UND VEREINBAREN:

Mit diesem Vertrag beauftragt der **AUFTRAGGEBER** den **ARCHITEKTEN**, der den Auftrag annimmt, mit der Ausführung der nachfolgenden Bauarbeiten gemäß dem vom **AUFTRAGGEBER** unterzeichneten Bauvorhaben.

Beschreibung:

Straße

Hausnummer

Siedlung

Flurstück

PLZ

Ort

Geschätzte Kosten der materiellen Ausführung

Geschätzte Größe der Fläche

in Übereinstimmung mit folgenden Punkten:

DER / DIE AUFTRAGGEBER

DER / DIE ARCHITEKTEN

Erstens.- Bei Projektarbeiten ist eine mögliche Differenz zwischen dem im Projekt schriftlich niedergelegten Kostenvoranschlag für die materielle Ausführung und den während der Bauarbeiten laut Projekt tatsächlich anfallenden Kosten nicht bindend für den ARCHITEKTEN, da genannte Kosten von Vereinbarungen mit Dritten abhängen.

Zweitens: Die Arbeiten, die Gegenstand dieses Auftrags sind, werden in folgenden Leistungsphasen durchgeführt:

Drittens.- Zur ordnungsgemäß mit dem baurechtlichen Prüfungsvermerk versehenen Übergabe der ersten Phase des Bauvorhabens verfügt der ARCHITEKT über eine Frist von ... Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Übergabe aller für die Durchführung der beauftragten Bauaufgabe erforderlichen Unterlagen durch den AUFTRAGGEBER, darunter mindestens:

- Topografischer Plan des Standorts.
- Bebaubarkeitsbescheinigung des Grundstücks oder falls nicht vorhanden von der zuständigen örtlichen Behörde ausgestellter Bericht über die Baubedingungen am Standort.
- geotechnische Studie des Grundstücks.
-
-
-

Zudem muss der AUFTRAGGEBER die nach dem berechtigten Verständnis des ARCHITEKTEN für die Sicherheit und Qualität des Baus erforderlichen Daten oder Nachweise beibringen. Sämtliche aus der Beibringung der oben genannten Dokumente entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS, und zwar unabhängig vom Honorar des ARCHITEKTEN laut nachstehendem Vertragspunkt.

Viertens.- Das Honorar des ARCHITEKTEN für die in diesem Vertrag vereinbarten Arbeiten wird wie folgt und zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer festgesetzt:

Das vereinbarte Honorar umfasst sämtliche Phasen des in Punkt zwei beschriebenen Bauvorhabens gemäß ihrer Definition laut Absatz 1.4 des Königlichen Dekrets 2512/1977 vom 17. Juni. Sie sind gemäß Absatz 1.5 des genannten Dekrets zu dokumentieren. Alle weiteren Arbeiten, Unterlagen oder Handlungen, die nicht in der genannten Norm oder in diesem Vertrag enthalten sind, sind vom AUFTRAGGEBER ausdrücklich zu beauftragen und werden durch zum jeweiligen Zeitpunkt zu vereinbarenden Zusatzhonorare vergütet. Der ARCHITEKT übergibt dem AUFTRAGGEBER bis zu fünf Ausfertigungen der Auftragsunterlagen, deren Kosten im festgesetzten Honorar enthalten sind. Die Kosten für zusätzliche Ausfertigungen, Modelle oder alle weiteren vom AUFTRAGGEBER angeforderten, schriftlichen oder grafischen Unterlagen gehen jedoch zu Lasten des Letztgenannten.

Fünftens.- Der AUFTRAGGEBER zahlt das vereinbarte Honorar innerhalb folgender Fristen:

- 0 % als Rücklagen für Abschlagszahlungen des Gesamthonorars, zahlbar bei Vertragunterzeichnung.
- 40 % für das Basisprojekt (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).
- 30 % für die Ausführungsplanung.
- 30 % für die Bauleitung.

Die Zahlungen erfolgen bar oder mit bankbestätigtem Namensscheck innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen nach dem für jeden Fall festgesetzten Zeitpunkt. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, wird der Betrag zugunsten des ARCHITEKTEN gemäß der Bestimmungen in Artikel 99.4 der Königlichen Gesetzesverordnung 2/2000 vom 16. Juni verzinst.

Sechstens: Nach der schriftlichen Fassung der einzelnen Bauaufgaben in der Planungsphase werden diese vom ARCHITEKTEN dem AUFTRAGGEBER zur Genehmigung oder für Anmerkungen, die schriftlich vorzunehmen sind, vorgelegt. Das Fehlen schriftlicher Anmerkungen seitens des AUFTRAGGEBERS innerhalb einer Frist von ... Tagen beinhaltet sein Einverständnis und die Annahme des baurechtlichen Prüfungsvermerks für das Bauvorhaben sowie den Übergang zur nächsten Phase.

Siebtens.- Die Beantragung und Abwicklung von für die Ausführung des beauftragten Bauvorhabens erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen gehen auf Kosten des AUFTRAGGEBERS. Dieser verpflichtet sich, den ARCHITEKTEN über alle diesbezüglichen Aufforderungen und Beschlüsse zu unterrichten und die Bauarbeiten nicht ohne vorherige Kenntnisnahme und ausdrückliche Zustimmung des ARCHITEKTEN zu beginnen.

Die Haftung des ARCHITEKTEN als Bauleiter beginnt erst mit der schriftlichen Mitteilung über Datum für den Baubeginn und Erteilung der Baugenehmigung durch den AUFTRAGGEBER. Die Mitteilung muss mindestens ... Tage vor dem Datum des geplanten Baubeginns liegen und dem Architekten ist eine Kopie der Baugenehmigung auszuhändigen.

Achtens: Eventuelle Änderungen im Verlauf der Ausführung des Auftrags sowie das aus diesem Grund zu leistende Honorar sind von den Parteien ausdrücklich zu vereinbaren.

Von der örtlichen Verwaltung zur Erteilung der Baugenehmigung forderbare Änderungen gehen zu Lasten des ARCHITEKTEN.

Neuntens: Kündigt der AUFTRAGGEBER diesen Vertrag einseitig aus nicht vom ARCHITEKTEN zu verantwortenden Gründen, hat er diesem den Betrag für die ausgeführten Arbeiten, die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sowie eine Entschädigung in Höhe von ... % des Honorars für den noch ausstehenden Teil des Auftrags zu zahlen.

Zehntens: Der ARCHITEKT ist aus den nachfolgenden Gründen zur Kündigung dieses Vertrags sowie zur Einforderung der unter Punkt neun genannten Beträge und Entschädigungen berechtigt:

- Fehlende Verfügbarkeit der vom AUFTRAGGEBER beizubringenden Unterlagen oder Daten in der zur Erfüllung des Auftrags angemessenen Frist.

- Zahlungsverzug von mehr als ... Tagen seitens des AUFTRAGGEBERS für eine der Rechnungen über Honorarvergütungen oder die entsprechende Mehrwertsteuer, gerechnet ab dem Datum der ersten Zahlungsaufforderung.

- Nichtbeginnen der Arbeiten oder Unterbrechen begonnener Arbeiten aus nicht dem Architekten anzulastenden Gründen über einen Zeitraum von mehr als ... Monaten.

- Wenn der AUFTRAGGEBER im Verlauf der Ausführung des Bauvorhabens Änderungen einführt, die eine Änderung der Projektbestimmungen beinhalten, oder wenn der ARCHITEKT den AUFTRAGGEBER darüber unterrichtet, dass der Bauunternehmer seinen schriftlichen Anweisungen nicht Folge leistet und der AUFTRAGGEBER nicht die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Berichtigung seines Verhaltens ergreift.

Elfens: Vorbehaltlich einer schriftlichen Genehmigung des ARCHITEKTEN darf die erbrachte Leistung oder Teile davon nur für das Bauwerk und den Standort eingesetzt werden, auf die dieser Vertrag Bezug nimmt; sie stellen also die einzigen aufgrund dieses Vertrags überlassenen Urheberrechte des ARCHITEKTEN dar.

Der ARCHITEKT kann seinen Namen an einem sichtbaren Ort des Bauwerks eingravieren oder aufdrucken.

Zwölftens: Das Honorar für die Bauarbeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, wird gemäß der Satzung des Col·legi d'Arquitectes de Catalunya vergütet.

Dreizehn: Der ARCHITEKT kann die Einziehung der Honorare aus diesem Vertrag an das Col·legi d'Arquitectes de Catalunya übertragen.

Vierzehn: Für die Beilegung von Unstimmigkeiten aufgrund der Auslegung oder Ausführung dieses Vertrags verzichten die unterzeichneten Parteien auf den eigenen Gerichtsstand und unterwerfen sich den Gerichten am Sitz der Bezirkskammer, die am Standort des Bauvorhabens zuständig ist.

